



C/35/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. September 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Fünfunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 25. Oktober 2001

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Seit der vierunddreißigsten Tagung des Rates hielt der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") am 5. April 2001 eine Tagung, die dreiundvierzigste, ab.

2. Der Ausschuß prüfte folgende Angelegenheiten:

a) Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten (Dokument CAJ/43/2):
Der Ausschuß legte einige Anregungen für Verbesserungen des Positionspapiers vor. Er erörterte u. a. die Zielsetzungen des UPOV-Übereinkommens, die Verfahren für die Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung als Abhilfe für Fehler oder Unterlassungen, die im Verlauf der Erteilung der Züchterrechte auftreten könnten, sowie die Notwendigkeit, auf die Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Allgemeine Einführung) hinzuweisen. Die sich daraus ergebenden Vorschläge sollen zusammen mit Anpassungen, die das Verbandsbüro vornehmen soll, in eine überarbeitete Fassung des Positionspapiers aufgenommen werden, die der nächsten Tagung des Ausschusses im Oktober 2001 vorgelegt werden soll. Die endgültige Fassung soll dem Rat zur Annahme vorgelegt und sodann als UPOV-Positionspapier veröffentlicht werden, das auf verschiedenen Foren, die sich mit Fragen der pflanzen genetischen Ressourcen befassen, zu berücksichtigen wäre.

b) Aufgabendefinition für die Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Fachleute zu biochemischen und molekularen Verfahren (Dokument CAJ/43/3): Der Ausschuß erörterte die Aufgabendefinition für eine Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Fachleute, die die Angelegenheiten prüfen soll, die sich aus der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) ergeben. Der Ausschuß billigte die Aufgabendefinition der Ad-hoc-Untergruppe ohne Änderungen und entschied, das Thema „Sortenidentifikation“ zur weiteren Erörterung auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen.

c) Neue Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Dokumente CAJ/43/4 und TC/37/5): Der Ausschuß nahm die Schritte der Überarbeitung der Allgemeinen Einführung, den Aufbau des Dokuments und den Ausgang der Erörterungen im Technischen Ausschuß zur Kenntnis. Die überarbeitete Fassung des Dokuments soll im Hinblick auf Bemerkungen versandt werden. Je nach Art der Kommentare soll es dem Rat entweder im Oktober 2001 oder im Jahre 2002 zur Annahme vorgelegt werden.

d) Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (Dokument CAJ/43/5): Auf seiner zweiundvierzigsten Tagung prüfte der Ausschuß die Notwendigkeit, Sortenbeschreibungen zu veröffentlichen. Es wurde vereinbart, daß das Verbandsbüro mit Hilfe einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe einen möglichen Ansatz für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen entwickeln sollte. In einem ersten Schritt arbeitete das Verbandsbüro ein Dokument aus, das die Aspekte ermittelt, deren Behandlung es bei der Entwicklung eines derartigen Ansatzes für notwendig erachtet. Dieses Dokument wurde auf der dreiundvierzigsten Tagung des Ausschusses vorgelegt, auf der der Ausschuß weitere Bemerkungen erarbeitete, die u. a. die Notwendigkeit einer Beurteilung der Auswirkungen eines derartigen Vorhabens auf die Arbeitsbelastung und die Kosten betrafen. Ferner wurde vorgeschlagen, eine Modellstudie über eine begrenzte Gruppe von Arten einzuführen und die rechtlichen Aspekte wie die Rechte, die an bereits veröffentlichten Sortenbeschreibungen bestehen könnten, zu prüfen. Es wurde vereinbart, daß das vom Verbandsbüro erstellte Dokument zusammen mit den auf der Tagung angebrachten weiteren Bemerkungen eine angemessene Grundlage bilde, auf der das Verbandsbüro mit Hilfe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe verfahren sollte.

e) Überprüfung der Informations-Datenbanken und -Dienste: Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag zu, eine Verbindung zwischen der Arbeitsgruppe für Datenbanken und der Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen herzustellen.

f) Neuheit der Elternlinien (Dokument CAJ/43/6): Der Ausschuß prüfte die Frage der Neuheit der Elternlinien von Hybridsorten. Diese Frage wurde in Beantwortung einer Anfrage des Internationalen Verbandes der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) zur Sprache gebracht. Im Verlauf der Erörterungen wurden verschiedene Standpunkte geäußert. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß es nicht notwendig sei, die vom Ausschuß auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 6. April 2000 vereinbarte Auslegung zu ändern, die dafürhielt, daß diese Angelegenheit auf nationaler Ebene entschieden werden sollte.

g) Kürzliche Änderung im Verfahren des US-Amtes für Patente und Warenzeichen bei Pflanzensorten (Dokument CAJ/43/7):

i) Der Stellvertretende Generalsekretär legte ein Dokument vor mit Auskünften über eine kürzliche Änderung im Verfahren des US-Amtes für Patente und Warenzeichen bei Pflanzensorten (USPTO) bei der Auslegung und Anwendung des US-Patentrechts. Diese Auslegung betreffe die Frage, daß eine frühere Erteilung des Sortenschutzes im Ausland zum Zweck der Feststellung, ob eine Sorte, für die ein Pflanzenpatent angemeldet wurde, die gesetzlichen Voraussetzungen der Neuheit erfüllt, als gleichwertig mit der Erteilung eines Patents gilt (Titel 35 Abschnitt 102 Buchstabe d der Sammlung von Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika). Eine Mitteilung unterrichte ferner darüber, daß das USPTO eine Gesetzgebung in Betracht ziehen könnte, die den Status von Sortenschutzsertifikaten als „Stand der Technik“ („prior art“) weiter klären würde.

ii) Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) teilte mit, daß deren Mitglieder über die obenerwähnte Situation unterrichtet worden seien und rechtliche Schritte gegen die Zurückweisungen unternommen hätten.

iii) Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte dem Ausschuß mit, daß sich das USPTO der durch die Auslegung von Titel 35 Abschnitt 102 Buchstabe d der Sammlung von Bundesgesetzen verursachten Probleme bewußt sei und daß die Zurückweisungen überprüft werden würden. Die Änderung dieser Auslegung, indem man das gerichtliche Berufungsverfahren seinen Verlauf nehmen lasse, würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb werde das USPTO versuchen festzustellen, was in gesetzgeberischer Hinsicht unternommen werden könne, um die Situation zu beheben, damit gewährleistet werde, daß das Sortenwesen, das durch den Schutz des geistigen Eigentums unterstützt werden sollte, nicht wirklich Schaden nehme. Die Delegation schloß damit, daß die gesamte Situation sowohl die in- als auch die ausländischen Züchter gleichermaßen betreffe.

3. Die vierundvierzigste Tagung des Ausschusses wird am 22. und 23. Oktober 2001 stattfinden. Nebst den unter a), b), d) und f) des vorhergehenden Absatzes beschriebenen Angelegenheiten wird sich der Ausschuß mit der Aufgabendefinition einer *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen, der Frage der Aufnahme patentierter Methoden in die UPOV-Prüfungsrichtlinien und dem Status von Auskünften im Technischen Fragebogen der Prüfungsrichtlinien befassen.

4. *Der Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.*

[Ende des Dokuments]